

Eine sinnvolle Alternative oder eine ökologische Gefahr? **Windkraft - ja, aber nicht um jeden Preis**



Energie verbrauchen wir alle, aber Verbrennungskraftwerke gefährden das Klima und Kernkraftwerke will inzwischen kaum noch jemand. So wird der Ruf nach alternativen bzw. regenerativen Energieträgern immer lauter. Während die Solarenergie in unseren Breiten (noch) nicht effektiv genutzt werden kann, ist die Windenergie allerorten, nicht zuletzt wegen der langfristig gewährten Subventionen, im Vormarsch. Leider ist aber auch diese Energie nicht ohne negative Einflüsse auf die Umwelt. Als Folge polarisiert sich die Diskussion um die Windenergie zunehmend und den Befürwortern steht inzwischen eine mindestens gleich große Gruppe an Kritikern und Verweigerern gegenüber.

Auch der AKN steht immer häufiger vor der Frage, wie steht er zur Windenergie, wie nimmt er Stellung zu aktuellen Planungen für Windkraftanlagen?

Im Folgenden sollen Nutzen und Schaden der Windkraftanlagen sachlich erörtert werden.

Unbestritten ist die Tatsache, dass Windkraftanlagen eine klimaneutrale Alternative zu den äußerst problematischen Verbrennungskraftwerken darstellen und dass sie einen, wenn auch begrenzten, Beitrag zur Energieerzeugung in Deutschland leisten können.

Problematisch wird es allerdings, wenn es darum geht, geeignete Standorte zu finden. Hier gibt es einerseits enge Rahmenbedingungen sowohl von Seiten der Betreiber als auch des Gesetzgebers. Für die Betreiber sind einerseits die Windhöfigkeit – die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit sollte in 40m Höhe mindestens 5m/s betragen – und andererseits die Entfernung zum Netzanschluss an ein Umspannwerk – aktuell wird hier zur Zeit mit einem Radius von 5 km gearbeitet – von Bedeutung.

Die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** schreiben aus Emissionsschutz- und Sicherheitsgründen Mindestabstände zu einer Vielzahl von anderen Nutzungen vor. Es wird dabei von einer Kipphöhe von 150 m, d.h. von Großanlagen mit einer Turmhöhe von bis zu 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls bis zu 100 m, ausgegangen.

Mindestabstände sind festgelegt zu:

✓ reinen Wohngebieten			750 m
✓ allgem. Wohngebieten, dörflichen Siedlungen, Campingplätzen			500 m
✓ Einzelhäusern			300 m
✓ Waldgebieten			200 m
✓ Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			150 m
✓ Bahnlinien, Hochspannungsleitungen			150 m
✓ Richtfunktürmen, - strecken, Sendeanlagen			100 m
✓ Ausschlussgebieten	min. 200 m;	im Einzelfall	500 m
✓ Abwägungsgebieten	min. 200 m;	im Einzelfall	500 m

Ausschlussgebiete sind Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, nach §28 NNatG besonders geschützte Biotop-, Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Abwägungsgebiete, deren Ausschluss durch eingehende Abwägung erfolgen kann, sind Landschaftsschutzgebiete, nach § 28 NNatG geschützte Landschaftsbestandteile sowie avifaunistisch wertvolle Gebiete.

Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft sind einerseits unbestritten, andererseits aber schwer quantifizierbar.

Neben der Störung der menschlichen Lebensqualität durch Geräuschentwicklung und Blendeffekte sind die offensichtlichsten Folgen einer Windkraftanlage die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie mögliche Auswirkungen auf die Vogelwelt. Um diese Beeinträchtigungen niedrig zu halten, wird ein Mindestabstand von 5 km zwischen den Windparks vorgeschrieben.

Die **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** wird häufig als sehr subjektiv empfunden: während einige Menschen – häufig jüngere – den Windparks eine gewisse Ästhetik zusprechen (z.T. eine höhere als der „unordentlichen“ Natur) und folglich die Störung des Landschaftsbildes als unerheblich empfinden oder sie gar nicht sehen, sehen andere in den Windkraftanlagen das, was sie tatsächlich auch sind, nämlich technische Bauwerke, die durch ihre Größe, Gestalt und Bewegung prägend auf das Bild der Landschaft einwirken. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Tatsache, dass Windkraftanlagen häufig an exponierter Stelle (auf Kuppen oder in offener Landschaft) errichtet werden und somit zwangsläufig das Bild der Kulturlandschaft ebenso beeinträchtigen wie das einer naturnahen Landschaft. Anlagen in durch andere industrielle Bauwerke beeinträchtigten Regionen werden daher als weniger störend eingestuft als solche in einem ländlich geprägten Raum. Ob die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als zwangsläufige Folge einer geplanten Windkraftanlage akzeptiert werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

Zu den **Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Tierwelt**, insbesondere auf die Vogelwelt, gibt es inzwischen eine Vielzahl von Untersuchungen mit zum Teil widersprüchlichen Ergebnissen.

Übereinstimmend stellen verschiedene Studien fest, dass **Vogelschlag**, d.h. ein Verunglücken von Vögeln an den Rotoren, in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielt; Kollisionen mit Hochspannungsleitungen, Autos oder Zügen kommen häufiger vor.

Bezüglich der „**Scheuchwirkung**“ der Windkraftanlagen auf Brut- und Rastvögel bzw. der „**Meidreaktionen**“ von Vögeln erbrachten verschiedene Studien unterschiedliche Ergebnisse. Als Fazit lässt sich jedoch feststellen, dass einige Arten den engeren Bereich der Windparks als Brutraum ebenso meiden wie eine Reihe von Zugvögeln ihn als Rastraum nicht nutzen. Insbesondere scheinen Greifvögel, einige Watvögel und größere Zugvögel empfindlich zu reagieren.

Welche **Konsequenzen** ergeben sich aus diesen Tatsachen?

Der grundsätzliche Standpunkt des AKN zur Windenergie, beruhend auf einer intensiven Beschäftigung mit der Materie und der Sichtung diverser Gutachten, kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Der AKN befürwortet die Nutzung der Windkraft – aber nicht um jeden Preis!!!

Es müssen in jedem Fall die möglichen Auswirkungen einer geplanten Windkraftanlage genau geprüft werden!

Daher stellt der AKN folgende **Forderungen**:

1. Für eine Region charakteristische, wenig beeinträchtigte und naturnahe Landschaftsteile dürfen nicht beeinträchtigt werden.
2. Es muss auch bei kleineren Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.
3. Es müssen ausreichende Pufferzonen zu ornithologisch bedeutsamen Räumen erhalten bleiben (mindestens 500 m, besser 1000 m).
4. Die Planungen dürfen nicht in den Händen der Gemeinden allein liegen. Eine sinnvolle Planung kann nur großräumig und mit den Nachbarregionen abgestimmt erfolgen.
5. Die durch die Windkraft erzeugte Energie darf nicht zusätzlich produziert werden. Sie muss an anderer Stelle (d.h. bei Atom- und Verbrennungskraftwerken) eingespart werden.
6. Vordringliches Ziel muss ein Energiesparen in allen Bereichen sein!

In der SG Tostedt sind im Flächennutzungsplan zwei **Konzentrationsflächen** für Windkraftanlagen dargestellt worden. Auf der Fläche „Wüstenhöfen“ sind inzwischen – nicht zu übersehen - drei Anlagen errichtet worden. Im Bereich der Fläche „Wistedt“ sind auf dem Wistedter Berg acht Anlagen geplant. Hierfür läuft zur Zeit das Genehmigungsverfahren (vgl. Stellungnahme des AKN im Mitteilungsblatt Nr. 12 (2/2000)). Es gibt inzwischen Bestrebungen, weitere Flächen für Windkraftanlagen in der SG Tostedt auszuweisen. Hierfür muss im Namen von Natur und Landschaft dringend auf die Berücksichtigung der oben erhobenen Forderungen geachtet werden!

U.Quante